

Übergang vom Leistungsbezug nach dem AsylbLG in den Leistungsbezug nach dem SGB II

Erhalt BAMF-Bescheid über Anerkennung Flüchtlingseigenschaft



Meldung in der Eingangszone des Jobcenters Nürnberger Land, Lauf, Hersbrucker Str. 52c (am besten nach Terminvereinbarung per e-mail: Jobcenter-Nuernberger-Land@jobcenter-ge.de ansonsten Montag-Freitag nur von 8.00 bis 11.00 h)

Beantragung von Leistungen nach dem SGB II:

- **Identitätsprüfung mittels Pass/Ausweis/Ersatzdokument oder Ausländerzentralregister-Nummer (AZR-Nr.)**
- **Antrag entweder vorab bereits ausgefüllt mitbringen oder Antragsvordruck in Eingangszone entgegen nehmen; vor Ort oder später ausfüllen**
Besondere Hinweise zur Krankenversicherung: siehe unten

Beizufügende Unterlagen:

siehe Internetseite des WinWin Freiwilligenzentrums: <http://landkreis.nuernberger-land.de/index.php?id=4808>, >Stichwort **Jobcenter** -> **Infoblatt des Jobcenters NBL für haupt- und ehrenamtliche AsylbetreuerInnen**

- **Angaben zum Lebenslauf/beruflichen Werdegang** (Vordruck *Kurz-Meldebogen für Arbeitsvermittlung* ausfüllen oder ausgefüllt mitbringen: Siehe Internetseite des WinWin Freiwilligenzentrums: <http://landkreis.nuernberger-land.de/index.php?id=4808>: Stichwort **Jobcenter** -> *Kurz-Meldebogen für Arbeitsvermittlung*: Vordruck **Kurz-Meldebogen für Arbeitsvermittlung** ausfüllen oder ausgefüllt mitbringen
- **Führung eines sog. „Clearing-Gesprächs“** mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Eingangszone, deshalb möglichst Dolmetscher mitbringen
- **Evtl. Vollmachtserteilung durch den Antragsteller** (Vordruck: siehe Internetseite WinWin Freiwilligenzentrums: <http://landkreis.nuernberger-land.de/index.php?id=4808>, des Stichwort **Jobcenter** -> *Vollmachtserteilung*



Soweit möglich: anschließend Erstgespräch bei zuständiger Arbeitsvermittlungsfachkraft

Falls nicht möglich wird hierzu terminiert eingeladen.



Antragsrückgabe – soweit nicht schon bei Anmeldung im Jobcenter erfolgt - mit allen notwendigen Unterlagen (vgl. Clearing-Gespräch) entweder

- per Post an das Jobcenter Nürnberger Land oder
- über die jeweilige Gemeinde-/Markt-/oder Stadtverwaltung an das Jobcenter Nürnberger Land oder
- direkt im Jobcenter Nürnberger Land nach Terminvereinbarung per e-mail:
Jobcenter-Nuernberger-Land@jobcenter-ge.de
im Dienstgebäude *Am Winkelsteig 1a (Eingang Rückgebäude), 91207 Lauf*



Antragsprüfung im Jobcenter Nürnberger Land, ggf. Rückfragen an Antragsteller bzw. Bevollmächtigten



Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II durch schriftlichen Bescheid des Jobcenter-Leistungsteams an den Antragsteller, ggf. an die/den Bevollmächtigte/n.



Zeitgleich passiert: bei Bewilligung von Leistungen zum Lebensunterhalt: Veranlassung einer Anordnung zur Zahlung von Leistungen durch die/den zuständigen Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Jobcenter „automatische“ Meldung an Krankenkasse über Entrichtung von Beiträgen durch das Jobcenter;

Hinweise zur Krankenversicherung

Im Antrag muss die ausgewählte Krankenkasse angegeben werden (Krankenkassenwahl); entgegen der Formulierung im Antragsformular unter Nr. 7.1 ist eine Mitgliedsbescheinigung einer Krankenkasse aber nicht unbedingt vorzulegen. Eine Krankenversicherung entsteht (rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung) durch Meldung des Jobcenters bei Erstellung des Bescheides zur Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an die ausgewählte Krankenkasse. Die Ausstellung eines vorläufigen Krankenscheines oder eine vorläufige Meldung an die gewählte Krankenkasse ist dem Jobcenter nicht möglich!

Es wird deshalb auf Folgendes hingewiesen: Soweit

- chronische Erkrankungen mit der Notwendigkeit regelmäßiger Arztbesuche

- Arztbesuche wegen Schwangerschaft
- dringende Arztbesuche aus anderen wichtigen Gründen

nicht verschiebbar anstehe6n, bitte nachvollziehbare Begründungen hierzu abgeben und den Antrag entsprechend kenntlich machen (z.B. handschriftlicher Hinweis auf Vorderseite). Derartige Fälle werden bei der Antragsprüfung vorgezogen, um eine schnellst mögliche Meldung an die Krankenkasse zu erreichen.

Ansprechpartner für Härtefälle: Frau Doris Schirrmacher, Tel. 09123/788311 oder e-mail:
Jobcenter-Nuernberger-Land@jobcenter-ge.de

Ansonsten ist es zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand für alle Beteiligte **ratsam, keine Arztbesuche in der Zeit von bis zu vier Wochen nach SGB II-Leistungsbeantragung** durchzuführen. Nach diesem Zeitraum liegt auch in komplexen Fällen normalerweise eine Entscheidung des Jobcenters vor.

Stand: 7/2016